



Programmbereich SGBII

# **Informationsveranstaltung für die Träger der Pro-Aktiv-Centren (PACE)**

**Beteiligung des Bundes an PACE mit Mitteln des SGB II**



# 1. Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
1. Inhaltverzeichnis	2
2. Überblick über die Eingliederungsleistungen für Jugendliche	3-5
3. Vermittlungsbudget	6
4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	7
5. Arbeitsgelegenheiten	8
6. Freie Förderung – grundsätzliche Anforderungen	9-12
7. Prüfung des Bundesrechnungshofs / einige Kritikpunkte	13
8. Kofinanzierung von PACE – spezielle Anforderungen	14



## **2.1. Überblick über die Eingliederungsleistungen für Jugendliche**

### **SGB II-Leistungen / Träger BA:**

- Beratungsangebot
- Vermittlungsangebot
- Vermittlungsunterstützende Leistungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
  - Anspruch auf Vorbereitung auf einen HSA i.R. einer FbW
- Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber
  - Speziell: Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Einstiegsqualifizierung



## 2.2. Überblick über die Eingliederungsleistungen für Jugendliche

- Förderung der Berufsausbildung, z.B.:
  - ausbildungsbegleitende Hilfen
  - außerbetriebliche Berufsausbildung
- Vermittlungsgutschein
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer
- Erweiterte Berufsorientierung
- Einstiegsgeld
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
- Arbeitsgelegenheiten
- Leistungen der Freien Förderung



## **2.3. Überblick über die Eingliederungsleistungen für Jugendliche**

---

### **SGB II-Leistungen / Träger Kommune:**

- Kinderbetreuung
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

### **SGB III-Leistungen:**

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)
  - Anspruch auf Vorbereitung auf einen HSA i.R. einer BvB
- Ausbildungsbonus
- Berufseinstiegsbegleitung



### 3. Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

---

- Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose, Berechtigte i.S. § 7 ff. SGB II
- Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen Berufsausbildung (auch in der EU / EWR / Schweiz)
- Übernahme angemessener Kosten (soweit notwendig)
- Nur, wenn keine Leistungserbringung durch Arbeitgeber
- Keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Aufstockungs- und Umgehungsverbot für andere Leistungen des SGB II / SGB III
- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen auch über § 45 SGB III möglich, sofern diese nicht von der ARGE / AAgAw eingerichtet oder beauftragt wurden und die sonst. Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Alphabetisierungskurse VHS); Vergaberecht findet keine Anwendung



## 4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III)

---

- Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose, Berechtigte i.S.d. § 7 ff. SGB II
- Ziele von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:
  - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
  - Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
  - Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
  - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
  - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- Übernahme angemessener Kosten, soweit notwendig
- auch in EU / EWR
- keine Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung
- Rechtsanspruch auf Zuweisung nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit
- Vergaberecht findet Anwendung



## 5. § 16 d SGB II - Arbeitsgelegenheiten

---

- Für eHb, die keine Arbeit finden können
- AGH Mehraufwandsentschädigung / AGH Entgeltvariante
- Unterscheidung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante in folgende Förderbereiche:
  - zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten (in Anlehnung an ABM) und
  - erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten
- Anteil Qualifizierung max. 8 Wochen
- Anteil Praktika max. 4 Wochen
- Eintritte in AGH-Mehraufwandsentschädigung zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nur noch bis 31.12.09 möglich



## **6.1. Freie Förderung (§ 16 f SGB II) – grundsätzliche Anforderungen**

---

- max. 10% der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel
- Erweiterung gesetzlich geregelter Eingliederungsleistungen
- Freie Förderung muss den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen
- Beschreibung von Zielen vor Förderbeginn erforderlich
- bei Leistungen an Arbeitgeber Wettbewerbsverfälschungen vermeiden
- bei längerfristig angelegten Maßnahmen regelmäßige Erfolgsüberprüfung und deren Dokumentation notwendig



## 6.2. Freie Förderung (§ 16 f SGB II) – grundsätzliche Anforderungen

---

- Verhältnis zu anderen Leistungen:
  - Keine Förderung, wenn Länder / Kommunen gesetzlich für Leistungserbringung zuständig
  - Keine Förderung, wenn andere Leistungsträger vorrangig zuständig
  - Keine Förderung, wenn Vorrang Basisinstrumente SGB II / SGB II i.V.m. SGB III
- Grds. Aufstockungs- und Umgehungsverbot von Basisinstrumenten
  - Ausnahme: Abweichen von Voraussetzungen und der Förderhöhe bei Langzeitarbeitslosen mit negativer Prognose möglich (Modifizierung)
- Bei Modifizierung eines Basisinstruments: Betrachtung der Förderung in ihrer Gesamtheit nicht mehr als Basisinstrument, sondern als Freie Leistung nach § 16 f SGB II



## 6.3. Freie Förderung (§ 16 f SGB II) – grundsätzliche Anforderungen

---

- Kombi von Maßnahmen nach § 16 f mit § 16 a SGB II möglich, wenn inhaltlich und haushalterisch abgrenzbar
- Keine Besonderheiten für die Finanzierung von Maßnahmeträgern i.R. von ESF-Programmen
- Keine institutionelle Förderung, aber Projektförderung möglich
- Einbindung externer Maßnahmeträger i.R.d. § 16 f SGB II entweder durch öffentlichen Auftrag (Vergabeverfahren) oder durch Zuwendungsrecht (Zuwendungsbescheid)
- Genaue Prüfung der Voraussetzungen für den Finanzierungsweg bei „Projektförderung“ i.R. des Zuwendungsrechts erforderlich, z.B.:
  - Kein Leistungsaustausch zwischen Grundsicherungsstelle und Maßnahmeträger
  - Eigeninteresse des Maßnahmeträgers, das nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist
  - Keine Gewährleistungsansprüche der Grundsicherungsstelle zur Vornahme einer Leistung



## 6.4. Freie Förderung (§ 16 f SGB II) – grundsätzliche Anforderungen Einbindung externer Maßnahmeträger / Prüfschema Bund / Länder

Arbeitsmarktpolitische Maßnahme mit Basisinstrumenten bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchführbar?

ja

nein

Maßnahme als freie Leistung nach § 16 f Abs. 1 und 2 S. 1-6 SGB II durchführbar?

nein

ja

Prüfung Finanzierungsweg:

Finanzierung des Projektträgers durch öffentlichen Auftrag / Anwendung Vergaberecht nach VOL/A

Keine Finanzierungs möglichkeit aus SGB II-Mitteln

Öffentlicher Auftrag bei Vorliegen eines wettbewerbsrelevanten Leistungsaustausches (Vergabe nach VOL/A)

oder

Zuwendungsbescheid nach §16f Abs. 2 S. 7 SGB II i.V.m. §§23,44 BHO

Freihändige Vergabe entsprechend Vergaberecht möglich, z.B. vorteilhafte Gelegenheit

Finanzierung entspr. dem konkreten Bundesinteresse

Ggf. Pauschale i.H.v. 20% nach Nr. 2.3.1 VV-BHO zu § 44



## 7. Prüfung des Bundesrechnungshofs / einige Kritikpunkte

- Mangelnde Trennung der Aufgabenwahrnehmung Sonderprogramm – Grundsicherung
- Finanzierung zur Hälfte aus Bundesmitteln in der Annahme, Sonderprogramm diene zur Hälfte der Aufgabenerfüllung nach dem SGB II
- Fehlende Prüfung Grundsicherungsstellen, ob sich Ausgaben der Kofinanzierung am Bedarf orientieren und dem Anteil der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II entsprechen
- Richtlinien enthalten keine Vorgaben zum Personaleinsatz oder zur Personalbedarfsplanung oder –bemessung
- Keine Unterscheidung, ob Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht
- Beteiligung des Bundes intransparent: keine Abgrenzung zur regulären Aufgabenwahrnehmung



## 8. Kofinanzierung von PACE – spezielle Anforderungen/ Schreiben RD NSB vom 12.08.2009

---

- Neben grundsätzlich geltenden Anforderungen nach § 16 f SGB II gelten für die Kofinanzierung von PACE folgende spezielle Anforderungen:
  - Vertragsgerechte Weiterführung von Maßnahmen möglich, sofern ihre vorzeitige Beendigung nicht möglich ist oder Schadensersatzansprüche auslösen würde
  - Höchstgrenze beträgt 20 % der Gesamtausgaben und gilt seit 01.04.2009
  - Darüber hinaus Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen über Basisinstrumente möglich
  - Grds. keine gleichzeitige Förderung von Kompetenzagentur und PACE in einer Region